



Hygienekonzept für die Nutzung von Einrichtungen der Stadt Gehrden

Die Stadt Gehrden lässt ab 15.09.2020 eine Nutzung folgender Einrichtungen zu:

- Dorfgemeinschaftshaus Redderse
- Dorfgemeinschaftshaus Everloh
- Dorfgemeinschaftshaus Lenthe
- Dorfgemeinschaftshaus Ditterke
- Dorfstube Northen
- Sport- und Dorfgemeinschaftshaus Northen/Lenthe
- Vierständerhaus
- Festhalle
- Bürgersaal im Rathaus

Eine beabsichtigte Nutzung ist bei der Stadt Gehrden anzumelden und kann erst dann erfolgen, wenn eine Genehmigung erteilt wurde.

1) Beauftragte Person

Der Hygieneplan dient als Grundlage für die Abwicklung von Veranstaltungen in den o.g. Einrichtungen.

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erste Linie dem jeweiligen Veranstalter. Das vorliegende Hygienekonzept stellt einen allgemeingültigen Grundrahmen dar. Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zu diesem Hygieneplan. Der nutzerspezifische Zusatzplan ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls der Stadt Gehrden vorzulegen. Besondere Pläne sind insbesondere bei sportlicher Nutzung, musikalischen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit Imbiss für die Teilnehmenden zu erstellen.

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat eine beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen und Hygienekonzepte verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss

bei Veranstaltungen oder Feiern stets anwesend sein. Minderjährigen kann diese Verantwortung nicht übertragen werden.

2) Allgemeine Regelungen

Die beauftragte Person hat sicherzustellen, dass alle Hygieneregeln eingehalten werden. Je nach Größe der Veranstaltung hat die verantwortliche Person einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel mitzuführen und bei Bedarf an Teilnehmende der Veranstaltung abzugeben: Händedesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Bedeckungen.

In der Nähe der Haupteingangstüren zu den o.g. Räumlichkeiten sind Piktogramme anzubringen, die über die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen informieren. Im Sanitärbereich ist mit Hilfe von Piktogrammen über richtiges Händewaschen aufzuklären.

Die Anzahl der Plätze in einer Veranstaltung ist so zu bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz, innerhalb jeder Reihe, sowie vor und hinter jedem Sitzplatz (in alle Richtungen) der Mindestabstand von 1,5 Metern, bei sportlichen Aktivitäten 2 Metern, eingehalten werden kann.

Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen (z.B. Gruppen von maximal 10 Personen oder zwei Haushalten oder Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB¹) zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu den Sitzplätzen der nächsten Besucherinnen und Besucher einzuhalten.

Daraus ergeben sich folgende Höchstzahlen für die einzelnen Veranstaltungsstätten:

Veranstaltungsort	Zulässige Personenzahl
DGH Redderse	50
DGH Everloh	15
DGH Lenthe	30
Dorfstube Northen	11
Sport- und Dorfgemeinschaftshaus Northen/Lenthe	32
Vierständehaus	30
Festhalle und Musikraum	71 (Festhalle 51, Musikraum 20)
Bürgersaal und Empore	55 (Bürgersaal 40, Empore 15)
Dorfgemeinschaftshaus Ditterke	15

¹ Angehöriger ist, wer zu den folgenden Personen gehört:

Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Insofern in der aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung Regelungen für die Anzahl von Personen anlässlich privater Feiern getroffen wurden (wie z.B. bei Geburtstagen 10 Personen aus mehreren Haushalten oder Personen aus zwei Haushalten oder Angehörige in Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) gilt diese gesetzliche Grenze als Begrenzung der Personenzahl im Veranstaltungsraum. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall. Ist die gesetzlich festgelegte Personenhöchstzahl größer als die zulässige Höchstzahl des Veranstaltungsortes (z.B. 50 Personen bei Hochzeiten), so gilt die zulässige Höchstzahl in diesem Hygieneplan.

3) Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Einzuhaltende Maßnahmen mit höchster Priorität:

- Abstand halten, mindestens 1,5 Meter, bei sportlichen Aktivitäten 2 Meter.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung, Unwohlsein, Fieber oder anderen eindeutigen Krankheitszeichen ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Teilnehmenden und Mitglieder, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene.
 - Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang.
 - Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung, ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- In der Küche dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten, soweit das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Zubereitung von Speisen ist im gesamten Veranstaltungsbereich bis auf Weiteres untersagt.

4) Raumhygiene / Sanitärbereich

Zusätzlich von den üblichen Reinigungszyklen der Einrichtungen sind im Anschluss jeder Veranstaltung die Händekontaktflächen besonders gründlich zu reinigen / desinfizieren, dazu zählen:

- Türklinken
- Lichtschalter
- Tische
- Stühle
- Türgriffe an Küchenschränken, Knöpfe an elektrischen Geräten
- Sanitärbereich (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Toilettenspülung)
- Handläufe

In den Sanitärräumen sind Seife, Einmalhandtücher und Händedesinfektion bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen.

Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Sanitärbereich gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern. Dort hängt ein Reinigungsplan, in dem jede Reinigung zu dokumentieren ist.

Alle Räume sind vor und nach der Veranstaltung zu lüften, sowie mindestens einmal pro 45 Minuten für 3 - 10 Minuten. Die Fenster sind dabei weit zu öffnen (Stoßlüftung).

Türen sollen während der Veranstaltung möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen.

Die Reinigung des Bürgersaals obliegt einer Fachfirma. Bei Veranstaltungen im Bürgersaal ist der Veranstalter von der Reinigungsverpflichtung befreit.

5) Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Durch das Robert Koch Institut und die Niedersächsische Corona-Verordnung wird das generelle Tragen einer MNB in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum empfohlen.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die beauftragte Person sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden eine MNB tragen, soweit und solange die Teilnehmenden nicht

sitzen (z.B. beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte sowie beim Gang zur Toilette und in der Küche).

6) Dokumentation

Damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen aufzunehmen. Zu dokumentieren sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der einzelnen Personen bzw. eines Haushaltes. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses durch den Veranstalter bzw. der beauftragten Person aufzubewahren. Andernfalls darf der Zutritt zu der Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte die Kontaktdaten nicht einsehen können. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen bzw. zu vernichten.

7) Organisation und Nutzung / Wegeführung

Um Kontakte innerhalb der Gebäude und auf dem sie umgebenden Gelände auszuschließen bzw. zu vermeiden ist eine zeitliche Überschneidung von verschiedenen Nutzungen nicht gestattet. Weiterhin ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen im Gebäude und dem umgebenden Gelände kommt. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zwingend einzuhalten.

Kinder sollen möglichst vor dem Gebäude abgegeben und wieder in Empfang genommen werden.

8) Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen durch den Veranstalter oder dem Beauftragten umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Die Hotline des **Gesundheitsamts der Region Hannover für medizinische Fragen und Meldungen** ist unter **0511 616-43434** montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr erreichbar. Per E-Mail können Fragen an das Postfach coronavirus@region-hannover.de geschickt werden.

Außerdem ist die Stadt Gehrden über den Sachverhalt zu unterrichten.

Gehrden, 14.09.2020

Der Bürgermeister

Erklärung der beauftragten Person

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Name des Nutzers (Verein /
Privatperson): _____

Beauftragte Person: _____

Telefonnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Ich bin Veranstalter bzw. beauftragte Person der oben genannten Veranstaltung und erkläre mich mit den mir aus dem Hygienekonzept übertragenen Verpflichtungen einverstanden. Für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Hygienekonzept übernehme ich die volle Verantwortung. Das Konzept wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)